

Schulordnung

Inhalt

Präambel	2
1 Verhalten in der Schule	2
1.1 Fehlzeiten	2
1.1.1 Vorhersehbare Fehlzeiten	2
1.1.2 Unvorhersehbare Fehlzeiten	2
1.1.3 Attestauflage	2
1.1.4 Verspätungen und Abbruch des Unterrichtes	3
1.1.5 Regelungen für Klassenarbeiten	3
1.1.6 Abgabe von Projekt-, Gestaltungs-, Hausarbeiten, Referaten usw.	3
1.1.7 Regelungen für schulische Prüfungen	3
1.1.8 Regelungen für Schüler und Schülerinnen im Praktikum/der praktischen Ausbildung.....	3
1.1.9 Ergänzende Regelungen für Schüler und Schülerinnen im Dualen System.....	4
1.1.9 Hinweis zu den Folgen von unentschuligten Unterrichtsversäumnissen	4
1.2 Betreten und Verlassen des Schulgeländes	4
1.3 Regeln für Lehrkräfte	4
1.4 Verhalten im Unterricht	4
1.5 Ordnung und Sauberkeit	5
1.6 Ordnung in den Klassen und Klassenräumen.....	5
1.7 Wertgegenstände	5
1.8 Die Pausenregelung	5
1.9 Konfliktsituationen	6
1.10 Verhalten im Schulgebäude und im Schulbereich	6
2 Organisatorisches	6
2.1 Wechsel von Bildungsgängen im laufenden Schuljahr	6
2.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	6
2.3 Alarmfall.....	7
3 Rechtliches	7
3.1 Kleiderordnung	7
3.2 Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum.....	7
3.3 Versicherungsschutz	7
4 Anlagen.....	8
Anlage 1: Nutzung von mobilen Endgeräten.....	8
Anlage 2 : Nutzung von Multimediaräumen	9
Anlage 3: Verbot des Mitbringens von Waffen	11
Salvatorische Klausel	11

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich viele verschiedene Menschen begegnen, gemeinsam lernen und arbeiten. Ziel ist es, dass alle Schüler und Schülerinnen hier in einer angenehmen, friedlichen, wertschätzenden und respektvollen Atmosphäre miteinander lernen können.

Dies kann nur mit gegenseitigem Vertrauen, durch Übernahme von Verantwortung, Hilfsbereitschaft und Verständnis füreinander gelingen.

Toleranz und Respekt gegenüber anderen Konfessionen und Nationalitäten sind dabei genauso selbstverständlich, wie die Meinungsfreiheit und Unversehrtheit aller Beteiligten.

Diese Schulordnung gilt für alle Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der CGLS sowie für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden und auf den Schulgrundstücken aufhalten.

1 Verhalten in der Schule

1.1 Fehlzeiten

Gemäß § 58 NSchG sind die Schüler und Schülerinnen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Unterrichts gehört der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule.

1.1.1 Vorhersehbare Fehlzeiten

Diese erfordern einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung aus persönlichen Gründen. Arztbesuche, Fahrstunden, Behördenbesuche, Familienfeiern u. ä. sind in die Nachmittagsstunden zu legen.

Ist dies nachweislich nicht möglich, müssen alle vorhersehbaren Fehlzeiten (z. B. Familienfeiern, Führerscheinprüfungen u. a.) grundsätzlich in Form eines schriftlichen Antrags auf Unterrichtsbefreiung (einer Freistellung von der Schulpflicht) beantragt und genehmigt werden, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Anträge, die sich auf ein bis zwei einzelne Schultage beziehen, werden von der Klassenlehrkraft genehmigt oder abgelehnt.

Alle Anträge über zwei Schultage hinaus werden über die Klassenlehrkraft an den Schulleiter gerichtet. Dieser Antrag muss spätestens fünf Werktage vor dem beantragten Termin abgegeben werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Unterrichtsbefreiung wird unter pädagogischen Gesichtspunkten getroffen, ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

1.1.2 Unvorhersehbare Fehlzeiten

Alle unvorhersehbaren Fehlzeiten (Krankheiten, Unfälle, u. a.) bis zu der Dauer von drei Tagen werden bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährigen Schüler und Schülerinnen selbst schriftlich entschuldigt. Diese schriftliche Entschuldigung muss am ersten Schultag nach der Fehlzeit bei der Klassenlehrkraft/stellvertretenden Klassenlehrkraft abgegeben werden.

Eine ärztliche Bescheinigung ersetzt das Entschuldigungsschreiben.

Fehlzeiten von mehr als drei Tagen werden nur durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes offizielles Schreiben entschuldigt. Diese muss der Schule spätestens nach vier Werktagen vorliegen (ausgehend vom ersten Fehltag). Das Original der ärztlichen Bescheinigung muss zusätzlich beim ersten Schulbesuch nach der Fehlzeit zu Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden.

1.1.3 Attestauflage

Bei gehäuften Fehlzeiten kann die Klassenkonferenz verlangen, für die Zukunft Fehlzeiten ab dem ersten Fehltag mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Bei Gemeinschaftspraxen oder medizinischen Versorgungszentren muss beim Attest eindeutig erkennbar sein, welcher Arzt

verantwortlich unterzeichnet. Im Übrigen gilt, dass es der Schule generell möglich sein muss, die Unterschrift dem Unterzeichner zuzuordnen. Eine unleserliche Unterschrift soll durch Hinzufügung des Klarnamens bestimmt werden.

Ärzte stellen Atteste nur ausnahmsweise rückwirkend aus. Die Carl-Gotthard-Langhans-Schule akzeptiert Atteste dieser Art dementsprechend auch nur ausnahmsweise.

Bestehen Zweifel am Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung, kann der Schulleiter in besonders begründeten Fällen zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen und/oder bei der zuständigen Krankenkasse eine Überprüfung der ärztlichen Bescheinigung veranlassen (vgl. § 275 Abs. 1a SGB V).

1.1.4 Verspätungen und Abbruch des Unterrichtes

Die Schüler und Schülerinnen melden sich bei Verspätungen persönlich bei der unterrichtenden Lehrkraft zum Unterricht an, mit der Bitte um Vermerk im Klassenbuch. Die Fehlzeit ist außerdem wie oben beschrieben zu entschuldigen.

Das Abbrechen des Unterrichtstages muss der unterrichtenden oder der in der Folgestunde unterrichtenden Lehrkraft persönlich begründet und mit der Bitte um Vermerk im Klassenbuch mitgeteilt werden. Die Fehlzeit ist außerdem wie oben beschrieben zu entschuldigen. Wenn ein Leistungsnachweis (z. B. eine Klassenarbeit) krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, dann greift der Punkt 1.1.5.

1.1.5 Regelungen für Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind zentraler Bestandteil der Leistungsbeurteilung. Es besteht daher Teilnahmepflicht. Können Schüler und Schülerinnen den Termin einer Klassenarbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen, so haben sie unverzüglich der jeweiligen Klassenlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung oder schriftliche Begründung für die Nichtteilnahme vorzulegen. Wird keine derartige Bescheinigung vorgelegt oder ist das Fehlen bei der Klassenarbeit selbst zu vertreten, wird die Klassenarbeit mit ungenügend bewertet.

Die Lehrkraft kann einen Nachschreibetermin bestimmen. Grundsätzlich gilt: Es gibt kein Recht auf das Nachschreiben einer Klassenarbeit, allerdings das Recht der Schüler und Schülerinnen auf Leistungsbewertung zum Ende eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres.

1.1.6 Abgabe von Projekt-, Gestaltungs-, Hausarbeiten, Referaten usw.

Der für diese Leistungsnachweise genannte Abgabetermin wird von der entsprechenden Lehrkraft eindeutig bekanntgegeben und ist einzuhalten (in der Regel an dem genannten Tag zu Beginn des Unterrichtes). Können Schüler und Schülerinnen diesen Termin aus gesundheitlichen oder sonstigen selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, so gelten die gleichen Regelungen wie bei Klassenarbeiten. Die Abgabe des Leistungsnachweises erfolgt bei entschuldigtem Fehlen am folgenden Schultag. Im Ausnahmefall kann die Lehrkraft einen neuen Abgabetermin festlegen.

1.1.7 Regelungen für schulische Prüfungen

Es gilt die Regelung aus Punkt 1.1.5. Ergänzend dazu gilt das Merkblatt zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit.

Grundsätzlich entscheidet der Prüfungsausschuss der Schule individuell über die Anerkennung einer jeweiligen Prüfungsunfähigkeit sowie den Fortgang der Prüfung.

1.1.8 Regelungen für Schüler und Schülerinnen im Praktikum/der praktischen Ausbildung

Es gelten für die Schule die Regeln aus Punkt 1.1.1 und 1.1.2. Außerdem müssen die Schüler und Schülerinnen die Fehlzeiten bei den Praktikumsbetrieben melden. Hier gelten die Regelungen des jeweiligen Praktikumsbetriebes.

1.1.9 Ergänzende Regelungen für Schüler und Schülerinnen im Dualen System

Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht vom Betrieb freizustellen (§ 2 Abs. 1, Satz 2 und § 15 BBiG). Fehlzeiten aufgrund betrieblicher Bedürfnisse können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Es gelten die Regelungen aus den Punkten 1.1 bis 1.1.7. Zusätzlich hat der/die Auszubildende die Verpflichtung, den Ausbildungsbetrieb über Versäumnisse in der Berufsschule zu informieren.

Die Entschuldigungsschreiben/ärztlichen Atteste für die Schule müssen vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen werden.

1.1.9 Hinweis zu den Folgen von unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen

Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse schulpflichtiger Schüler und Schülerinnen werden dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt und ggf. dem Bafög-Amt gemeldet.

1.2 Betreten und Verlassen des Schulgeländes

Verlassen Schüler und Schülerinnen in Freistunden oder über die Mittagspause das Schulgelände, verlieren sie unter Umständen den gesetzlichen Versicherungsschutz.

Besucher und Besucherinnen der Schule unterliegen der Schulordnung, solange sie sich auf dem Schulgelände befinden, und müssen sich beim Betreten der Schule im Geschäftszimmer anmelden.

Da nicht davon auszugehen ist, dass fremde Personen die Schulordnung kennen, werden sie bei einem Fehlverhalten auf die geltende Schulordnung hingewiesen. Bei Nichteinhalten derselben müssen sie das Schulgelände verlassen.

Wird eine Person als nicht zur Schulgemeinschaft zugehörig erkannt und kann oder will auf Nachfrage nicht den Grund ihres Besuches nennen, muss sie das Schulgelände verlassen.

1.3 Regeln für Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte nehmen für ihre Klassen eine Vorbildfunktion ein. Die Einhaltung von Regeln, die eine Lehrkraft von ihren Schülern und Schülerinnen verlangt, lässt sich nur authentisch vermitteln, wenn auch die Lehrkraft diese befolgt.

Die Lehrkräfte achten auch durch ihr eigenes Verhalten auf einen pünktlichen Beginn des Unterrichts. Nach dem Unterricht wird die Sauberkeit des Klassenraums wiederhergestellt und die Tafel gereinigt. Bauliche oder technische Schäden werden unverzüglich den Hausmeistern gemeldet.

Die Ergebnisse von Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsfeststellungen sollen spätestens nach drei Wochen an die Klasse zurückgemeldet werden.

Die Schüler und Schülerinnen werden halbjährlich und bei individueller Nachfrage über ihren aktuellen Leistungsstand von der jeweiligen Fachlehrkraft informiert. Dies ist im Klassenbuch zu dokumentieren und der Zwischenstand ist der Klassenleitung mitzuteilen.

Im Rahmen eines kollegialen Verhaltens und zur ordnungsgemäßen Durchführung von Zensurenkonferenzen und Zeugnissschreibung sind alle Noten der Klassenlehrkraft rechtzeitig zu übermitteln.

Die Lehrkräfte informieren sich regelmäßig über Leistungsstände, Unregelmäßigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Schülerfehlzeiten u. a. in ihren Klassen und berufen, sofern geboten, unverzüglich Klassenkonferenzen ein, um zeitnah gegensteuern zu können.

1.4 Verhalten im Unterricht

Vor dem Beginn des Unterrichts sind die mobilen Endgeräte (z. B. Smartphones) auf lautlos zu schalten und müssen in der Schultasche verbleiben. Diese Regel kann von der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken aufgehoben werden. Sollte diese Regel wiederholt missachtet werden, so kann die Herausgabe des Gerätes an die Lehrkraft gefordert werden. (siehe auch: Anlage 1: Nutzung von mobilen Endgeräten)

Grundsätzlich ist das Essen und Trinken im Unterricht nicht gestattet. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft diese Regel aufzuheben.

Das Tragen von Mützen und Kapuzen während des Unterrichtes ist nicht erwünscht und kann nach Ermessen der Lehrkraft untersagt werden.

Für ein gutes und respektvolles Miteinander lassen wir andere ausreden.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, ihr Unterrichtsmaterial vollständig dabeizuhaben.

1.5 Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen die Verantwortung, in den Gebäuden und auf dem Gelände der CGLS für Sauberkeit zu sorgen, Müll in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und die Klassenräume sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Verschmutzungen der WC-Anlagen sind sofort zu melden.

Mit dem Schuleigentum ist stets sorgfältig umzugehen.

Die Anweisungen der Lehrkraft zum Umgang mit den Geräten sind zu beachten.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Schuleigentums besteht die Möglichkeit auf Schadenersatz durch die verursachenden Schüler und Schülerinnen.

1.6 Ordnung in den Klassen und Klassenräumen

Zu Beginn eines Schuljahres kann jede Klasse für sich eine eigene Klassenordnung bestimmen, die z. B. Ordnungsdienste u.a. regelt.

In den großen Pausen sind Türen zu schließen und das Licht auszuschalten.

Die Unterrichtsräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Dasselbe gilt für die Sporthalle, die außerdem nur von den Schülern und Schülerinnen betreten werden darf, die dort Unterricht haben. Die einzelnen Fachlehrkräfte geben den Schüler und Schülerinnen bekannt, auf welche Besonderheiten in den Fachräumen zu achten sind und welche besonderen Sicherheitsvorschriften bestehen.

1.7 Wertgegenstände

Das Mitbringen von Wertgegenständen geschieht auf eigene Gefahr, da die Schule bei Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände nicht haftet. Diese sollen vor allem nicht in den Umkleidekabinen und Klassenzimmern gelassen werden.

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.

Der Verlust von Gegenständen ist umgehend zu melden, spätestens am folgenden Tag.

1.8 Die Pausenregelung

Der Beginn der Pause wird von der Lehrkraft vorgegeben. In Ausnahmefällen kann es dadurch zu einem leicht verspäteten Pausenbeginn kommen.

Beim Verlassen der Unterrichtsräume verhalten sich die Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte leise.

Die Pausenaufsicht wird von den Lehrkräften der CGLS durchgeführt, deren Anweisungen zu befolgen sind.

Das private Abspielen von Audio- und Videodateien (z. B. Musik, Filme) ohne Kopfhörer ist auf dem Gelände der CGLS nicht gestattet.

Der Aufenthalt auf Treppen ist nicht erlaubt.

Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen, so melden dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat.

Toilettengänge und der Verzehr von Lebensmitteln erfolgen während der Pausenzeiten.

Grundsätzlich haben die Schüler und Schülerinnen in den Pausen die Unterrichtsräume zu verlassen. Sollte eine Lehrkraft den Schülern und Schülerinnen den Verbleib im Klassenraum gestatten, so ist sie für deren Beaufsichtigung verantwortlich. Diese Aufsichtspflicht kann sie auf Schüler und Schülerinnen ihres Vertrauens übertragen.

1.9 Konfliktsituationen

In einer großen Schulgemeinschaft, in der die verschiedensten Charaktere aufeinandertreffen, entstehen auch Konfliktsituationen. Hinzu kommt, dass Sprache nicht immer eindeutig ist und gelegentlich auch zu Missverständnissen führen kann.

Können Konfliktsituationen zwischen Schülern und Schülerinnen nicht durch sie selbst aufgelöst werden, so kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens um Vermittlung zwischen den Parteien gebeten werden.

Bei verhärteten Fronten der Konfliktpartner stehen die Mitglieder unseres Unterstützerteams zur Verfügung.

In allen Anliegen wenden sich die Schüler und Schülerinnen zuerst an die Klassenlehrkraft. Für besondere Fälle können die Mitglieder des Unterstützerteams aufgesucht werden.

1.10 Verhalten im Schulgebäude und im Schulbereich

Unfälle jeder Art, die beim Betreten oder Verlassen des Schulgrundstückes sowie während der Schulzeit geschehen, sind sofort den Aufsicht führenden Lehrkräften, der Schulleitung oder im Geschäftszimmer zu melden.

2 Organisatorisches

2.1 Wechsel von Bildungsgängen im laufenden Schuljahr

Der Wechsel von Bildungsgängen ist im Interesse der Schüler und Schülerinnen innerhalb der ersten sechs Wochen eines Schuljahres möglich, wenn die aufnehmende Klasse noch über freie Plätze verfügt (die auch durch eventuellen Praxisunterricht und den dort zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen eingeschränkt sein können) und die von der Schulleitung festgesetzte Gruppenstärke nicht übersteigt.

Der Wechsel kann daher nur unter Beachtung der formalen Voraussetzungen und in Absprache mit der aufnehmenden Klassenlehrkraft beantragt werden, die durch die abgebende Klassenlehrkraft kontaktiert wird. Bei dem Wechselwunsch von Schülern und Schülerinnen sind die Klassenlehrkräfte verpflichtet, die zuständige Abteilungsleitung zu informieren, sodass diese in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften über den Wechsel entscheiden kann. Anschließend stellen die Schüler und Schülerinnen (bzw. bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen deren Eltern) einen Antrag im Geschäftszimmer.

Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel des Bildungsganges besteht nicht, jedoch wird die Schule sich immer bemühen, diesen zum Wohle der Schüler und Schülerinnen innerhalb der ersten sechs Wochen eines Schuljahres möglich zu machen.

Über diese Frist hinaus erscheint ein Wechsel aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll, da der versäumte Unterrichtsstoff und die evtl. schon erbrachten Leistungsnachweise oder auch erstellten Arbeitsproben nicht mehr oder nur sehr schwer nachzuholen wären. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn die von der Klassenlehrkraft festgestellte Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen einen Wechsel sinnvoll erscheinen lassen und dieser Wechsel zum Wohle der Schüler und Schülerinnen ist. Der Wechsel kann in diesem Fall nur über die Schulleitung unter Berücksichtigung der Begründung der abgebenden Klassenlehrkraft und der Zustimmung der aufnehmenden Klassenlehrkraft erfolgen.

2.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Maßnahmen gemäß §§ 43 und 61 NSchG zum Sofortvollzug durch den Schulleiter.

Wer gegen die Schulordnung verstößt, Anweisungen von Lehrkräften nicht befolgt, den Unterricht durch Störungen nachhaltig beeinträchtigt, andere Menschen beschimpft, beleidigt, körperlich angreift oder bedrängt, wird mit Maßnahmen gemäß §§ 43 und 61 NSchG belegt. Bei Vollzug dieser Maßnahmen werden benachrichtigt, sofern zuständig: Personensorgeberechtigte, Betreuer und Betreuerinnen, Ausbildungsbetrieb, Kindergeldkasse, BAföG-Amt, Ausländerbehörde, Jugendamt, Schülerbeförderung.

2.3 Alarmfall

Ein Alarmfall ist immer eine außergewöhnliche Situation. Hier gilt es, Schaden von Personen und Sachen zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Bedenken Sie bitte, dass der Alarmfall eine besondere Stress- und Notsituation für alle Beteiligten ist. Verhalten Sie sich daher umsichtig und besonnen. Folgen Sie grundsätzlich den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Lehrkräfte und im Rahmen der gebotenen Schadensabwehr auch des nichtlehrenden Personals der CGLS.

Das unberechtigte Auslösen eines Feueralarms ist verboten und stellt eine Straftat dar (§145 StGB). Die Kosten für einen missbräuchlichen Einsatz können auf den Verursacher umgelegt werden.

3 Rechtliches

3.1 Kleiderordnung

Unsere Schule ist ein Ort an dem sich die Vielfalt, Individualität und Toleranz der gesamten Schulgemeinschaft widerspiegelt. Daher haben wir grundsätzlich das Recht, frei über die Wahl unserer Kleidung zu entscheiden. Wichtig bei der Auswahl ist, dass wir niemand anderen damit irritieren.

Das heißt, dass verfassungswidrige, sexistische, ausgrenzende, gewaltdarstellende oder gewaltverherrlichende Motive, Schriftzüge und Symbole bei uns unerwünscht sind. Im Streitfall entscheidet die erweiterte Schulleitung, wie zweifelhafte Bekleidung, Schmuck und Accessoires einzuschätzen sind.

Die gleiche Regelung gilt für Tattoos, die o. g. Motive oder Symbole zeigen, und die deshalb mit Kleidung zu verdecken sind.

Lehrkräfte finden bei ihrem äußeren Auftreten einen angemessenen Grad zwischen individueller Freiheit und repräsentativer Pflicht als Amtsperson.

Für den fachpraktischen Unterricht gelten die Kleidungsregeln gemäß relevanter Sicherheitsbestimmungen, Werkstattordnung oder Hygieneregeln. Hier erläutert und überprüft die zuständige Lehrkraft die Einhaltung dieser.

In der Sporthalle sind nur Hallenschuhe mit weißer Sohle erlaubt.

3.2 Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum

Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Handel und Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind grundsätzlich verboten. Helfen Sie bitte mit, Drogen vom Schulgelände fernzuhalten.

Für Schulfeste kann der Alkoholausschank beim Schulleiter beantragt werden.

3.3 Versicherungsschutz

Während der Schulzeit, auf Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg besteht für die Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte ein Unfallversicherungsschutz. Unfälle müssen unverzüglich bei der Lehrkraft und dem Sekretariat gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz besteht und erhalten bleibt. Dieser Versicherungsschutz erlischt, wenn das Schulgrundstück unentschuldigt verlassen wird.

4 Anlagen

Anlage 1: Nutzung von mobilen Endgeräten

Regeln für die Nutzung von mobilen Endgeräten an der Carl-Gotthard-Langhans-Schule

1. Regeln für die Nutzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Das Mitbringen von mobilen Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches etc.) ist an der Carl-Gotthard-Langhans-Schule erlaubt. Die Mitnahme geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Die private Nutzung dieser Geräte ist in der unterrichtsfreien Zeit gestattet.
- Die Nutzung dieser Geräte ist nur in einem Rahmen erlaubt, der andere Personen nicht stört oder belästigt.
- Bild- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren oder Audiomitschnitte sind auf dem Gelände der Carl-Gotthard-Langhans-Schule grundsätzlich untersagt. Aufnahmen, gleich welcher Art, sind nur in Verbindung mit unterrichtlichem Einsatz und vorheriger Information einer Lehrkraft sowie aller beteiligten Personen gestattet.
- Wenn das schulinterne WLAN-Netz als Zugang zum Internet gebraucht wird, gelten die Regeln der „Nutzerordnung für die Arbeit in den Multimediäräumen, dem öffentlichen WLAN-Zugang und an den öffentlich zugänglichen PC“ in vollem Umfang.
- Kosten aus der Nutzung von privaten Mobilfunkverträgen können der Schule nicht in Rechnung gestellt werden, dies gilt auch für die freiwillige Nutzung privater Mobilfunkverträge in der von der Lehrkraft gestatteten unterrichtlichen Nutzung.

2. Regeln für die Nutzung im Unterricht

- Eine private Nutzung mobiler Endgeräte ist in der Unterrichtszeit nicht gestattet!
- Eine Nutzung im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft mit pädagogischer Begründung zulässig (z. B. Recherche im Internet, Fotografie des Tafelbildes etc.).
- Die unerlaubte Nutzung entsprechender Geräte im Rahmen von Leistungskontrollen wird einem Täuschungsversuch gleichgesetzt. Die Leistungskontrolle kann mit der Note ungenügend bewertet werden.

3. Folgen bei Regelverstößen

- Bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln kann die Lehrkraft das Endgerät der Schüler und Schülerinnen bis zum Unterrichtsende einziehen.
- Bei wiederholtem Verstoß kann das Endgerät der Schulleitung übergeben werden und wird am Ende des Unterrichtstages wieder zurückgegeben.
- Bei mehrfachem Verstoß gegen diese Regeln wird die Schulleitung weitergehende Maßnahmen ergreifen.
- Bei Verdacht der Herstellung oder Verbreitung von Bildern/Videos, die andere Personen diffamieren¹, herabwürdigen oder beleidigen (Mobbing, Bullying²) sowie von anderen illegalen Inhalten (z. B. Gewaltdarstellungen, Pornografie, verfassungsfeindliche Inhalte etc.) wird die Schulleitung das Gerät einziehen und ggf. die Polizei einschalten.

4. Ansprechpartner/-innen

Bei möglichen Fragen in Bezug auf die Nutzung mobiler Endgeräte wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder die Lehrkräfte der Carl-Gotthard-Langhans-Schule. Bei datenschutz-rechtlichen Fragen können Sie sich direkt an den Datenschutzbeauftragten der Carl-Gotthard-Langhans-Schule wenden.

¹ [besonders übel] verleumden; in üblen Ruf bringen

² Aggressionen unter Schülern

Nutzungsordnung für die Arbeit in den Multimediaräumen, dem öffentlichen WLAN-Zugang und an den öffentlich zugänglichen PC

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Schulnetz und zum Internet zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

1. Passwörter

- Sie erhalten eine personenbezogene Nutzerkennung und ein Passwort, mit denen Sie sich an allen vernetzten Computern und im Schul-WLAN anmelden können.
- Sie erhalten von Ihrer Klassenlehrkraft eine Nutzerkennung und ein Passwort, mit denen Sie sich auf der Website der Schule www.cgls.de unter Interna über die Stundenpläne und Vertretungspläne Ihrer Klasse auf Ihrem heimischen PC, den drei in der CGLS öffentlich zugänglichen PC (Foyer Gebäude A und G; Eingang Hof) oder dem öffentlichen WLAN-Zugang der Schule informieren können.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgen, sind Sie verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

2. Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen.

3. Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Fremdgeräte dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder im Beisein einer Lehrkraft) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

5. Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der dem Unterricht

an der Schule im Zusammenhang steht.

- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollten Nutzer oder Nutzerinnen unberechtigt größere Datenmengen in ihren Arbeitsbereichen ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind allgemeine Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung der Urheber und Urheberinnen gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber und Urheberinnen in eigenen Internetseiten verwandt werden. Die Urheber und Urheberinnen sind zu nennen, wenn diese es wünschen.

8. Nutzungsberechtigung

- Alle Nutzer und Nutzerinnen werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Nutzer und Nutzerinnen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation rechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Nutzungsordnung Informationstechnologien CGLS 2017/18, Stand: 02.07.2017

Quelle: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/netz/> © [11.05.2007] [Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, Baden-Württemberg]

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.7.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019 S. 1158; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreck-schuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeug-waffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler und Schülerinnen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schüler und Schülerinnen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, oder lückenhaften Bestimmung gilt dann im Einzelfall die Entscheidung des Schulleiters oder einer von ihm beauftragten Person. Es wird dann eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung getroffen.